Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Stadtverband Wuppertal
GEW NRW.

Stand: 01/2024

Begrenzte Dienstfähigkeit im Beamtenverhältnis

Selbstfinanzierte Teilzeit? Das geht auch anders, wenn man „angeschlagen“ ist

Kollegin S., 58 Jahre, ist gerne Lehrerin und verbeamtet. Doch der volle Job fällt ihr immer schwerer, vor allem seitdem gesundheitliche Baustellen dazugekommen sind. Sie erwägt einen Teilzeitantrag, um sich den Berufsalltag zu erleichtern und lässt sich bei der GEW beraten. Dort erfährt sie von der Möglichkeit einer „begrenzten Dienstfähigkeit“ - ein Begriff, den sie noch nie gehört hat.

Begrenzte Dienstfähigkeit - Was steckt dahinter?

Wenn man wie Kollegin S. sich nicht mehr in der Lage fühlt „voll dienstfähig“ zu sein, kann man bei der Bezirksregierung einen Antrag stellen, dies durch einen Amtsarzt überprüfen zu lassen. Sieht der Amtsarzt das ebenfalls so (ärztliche Gutachten der behandelnden Ärzte sind natürlich vorhanden), kann der Amtsarzt die „begrenzte Dienstfähigkeit“ feststellen. Voraussetzung ist, dass man noch mit mindestens der Hälfte der Pflichtstunden tätig sein kann.

Begrenzte Dienstfähigkeit: Finanziell ein Vorteil

Gegenüber einer selbstfinanzierten Teilzeit ist diese Möglichkeit ein Vorteil. Die Bezahlung erfolgt zunächst gemäß der vom Amtsarzt festgelegten Stundenzahl. Dazu kommt ein Zuschlag in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem Vollzeitgehalt und dem Gehalt, das durch die Stundenzahl der „begrenzten Dienstfähigkeit“ festgelegt wurde. Den Antrag kann man auch stellen, wenn man schon teilzeitbeschäftigt ist.

Dazu ein Beispiel:

Begrenzt Dienstfähigkeit 50%:

Gehalt Vollzeit:	€ 5000
Gehalt 50%:	€ 2500
Zuschlag:	€ 1250

Teilzeit ohne begrenzte Dienstfähigkeit:

Gehalt Vollzeit:	€ 5000
Gehalt 50%:	€ 2500

Die Dienstzeit in der „begrenzten Dienstfähigkeit“ zählt für das Ruhegehalt gemäß der **Teilzeitquote** als ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

Vermögenswirksame Leistungen werden zur Hälfte gezahlt.

Eine begrenzte Dienstfähigkeit schließt die Heranziehung zur Mehrarbeit aus. Die Altersentlastung bzw. Entlastung wegen Schwerbehinderung wird entsprechend dem Stundenumfang der festgelegten Arbeitszeit gewährt.

Wenn allerdings die gesundheitlichen Probleme sehr groß sind, kann der Amtsarzt auch zu dem Schluss kommen, dass nur eine Zurruhesetzung in Frage kommt. Das sollte man vorher z.B. mit dem Hausarzt klären.

Eine Veränderung der Teilzeitquote der begrenzten Dienstfähigkeit ist nur durch den Amtsarzt möglich. Dazu sind ein erneuter Antrag und eine erneute Untersuchung notwendig. Und natürlich ist die Beratung vorher mit der GEW eine dringende Empfehlung.

Für angestellte Kolleg*innen gibt es die Möglichkeit der begrenzten Dienstfähigkeit nicht, sie können nur z.B. eine Erwerbsminderungsrente beantragen, die finanziell aber nicht vergleichbar ist. Der DGB fordert hier Verbesserungen.

Quelle: Landesbesoldungsgesetz NRW § 8, § 71; Beamtenstatusgesetz § 27